



Steuerlicher Leitfadens zur Behandlung der Ausbildungskosten in der persönlichen Einkommenssteuererklärung.

Grundsatz:

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder sein Studium sind gem. § 9 Abs. 6 EStG nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn er zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat, oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Die Aufwendungen für eine Erstausbildung und für ein Erststudium mit Ausnahme der Ausbildungsdienstverhältnisse sind nicht mehr als Werbungskosten, sondern nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nur als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 € abzugsfähig.

Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 5 EStG ist eine Berufsausbildung als abgeschlossene „Erstausbildung“ anzusehen, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind die Kosten für alle weiteren Ausbildungsmaßnahmen als Werbungskosten abzugsfähig.

Somit ist klargestellt, dass es sich bei den Ausbildungskosten im Rahmen des mit dem AFKV geschlossenen Ausbildungsvertrag um Werbungskosten/Betriebsausgaben handelt.

Ein Abzug der Ausbildungskosten ist somit in unbegrenzter Höhe als (vorweggenommene) Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) zulässig, da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 EStG erfüllt sind. Der große Vorteil ist, dass die Ausbildungskosten im Wege des Verlustvortrags in den folgenden Jahren des Berufseinstiegs mit den entstehenden Einkünften verrechnet werden können. In den ersten Berufsjahren fallen somit nur geringfügige Steuern an und die Steuerersparnis tritt im Nachhinein ein.

Was können Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sein (keine abschließende Auflistung):

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen gehören:

- Fahrtkosten;
- Semesterticket;
- (begrenzte) Mehraufwendungen für Verpflegung (Verpflegungsmehraufwand);
- Mehraufwand wegen doppelter Haushaltsführung;
- häusliches Arbeitszimmer;
- Lehrgangs-, Schul- oder gezahlte Studiengebühren, Prüfungsgebühren, Prüfungsvorbereitungskurse (kommerzielle Repetitorien);
- m. E. auch Fahrtkosten, die aufgrund von tatsächlich durchgeführten Lerngruppen und/oder Arbeitsgemeinschaften anfallen;
- Schreib- und Lernmaterialien;
- Arbeitsmittel (Schreibtisch, Regal, Computer, Laptop, Tablets, externe Peripheriegeräte wie u. a. Drucker, Scanner Headset usw.);
- Fachliteratur;
- fachspezifische Software;



- anfallende Lizenzgebühren für EDV (Datenbanken);
- Sprachtest und Visumserlangung für ein Auslandsstudium;
- Druckkosten für eine Dissertation;
- Zinsen für ein Ausbildungsdarlehen.

Hinweis

Dagegen gehören Aufwendungen zur Tilgung von Ausbildungs- oder Studiendarlehen nicht zu den abziehbaren Aufwendungen.

Wer trägt die Ausbildungskosten

Werden die Ausbildungskosten z.B. durch die Eltern getragen, so könne diese Kosten nur dann als Unterhaltsleistungen (in der Höhe begrenzt) in der Einkommensteuererklärung der Eltern angesetzt werden, wenn kein Kindergeldanspruch mehr besteht. Eine weitere Berücksichtigung ist nicht möglich.

Steuerlicher Tipp: Vorteilhaft ist, wenn die Ausbildungskosten durch die Eltern nicht getragen werden, sondern durch ein Darlehen (Darlehensvertrag Voraussetzung) der Eltern an das Kind finanziert werden.

Welche Einkünfte muss ich als Ausbildungsteilnehmer in meiner Steuererklärung angeben:

Mit Einreichung einer Steuererklärung müssen sämtliche Einkünfte, also die Einnahmen aus der praktischen Ausbildung (siehe Punkt 4 des Ausbildungsvertrages) angesetzt werden.

Die Einnahmen eines Jahres werden den Ausgaben des gleichen Jahres in einer sog. Einnahmen Überschussrechnung gegenübergestellt.

Macht es überhaupt Sinn eine Steuererklärung einzureichen?

Grundsätzlich muss jeder Erwerbstätige (Selbständig tätige) eine Steuererklärung abgeben. Die Abgabe der Steuererklärung ist empfehlenswert, wenn Ausbildungskosten entstehen. Die Ausbildungskosten können sich im Rahmen von Werbungskosten/Betriebsausgaben sofort oder auch erst in der Zukunft (als sog. Verlustvorträge) auswirken.

Die einzelnen Fall Gestaltungen sind jedoch so unterschiedlich, dass es sinnvoll sein sich von einem Experten (Steuerberater/Lohnsteuerhilfegerin) beraten zu lassen.

Wichtig ist, das sämtliche Unterlagen, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen aufbewahrt bzw. gesammelt werden. Denn diese sind bares Geld und können zu späteren Steuererstattungen oder Minderungen führen.